



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 6. März 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenhausentlassmanagement - Verordnung einer Krankenförderung

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus (nicht Reha-Einrichtung!) entlassen, darf ihm der dort behandelnde Arzt (die Krankenhausärztin, der Krankenhausarzt, die Krankenhauszahnärztin, der Krankenhauszahnarzt, die Krankenhauspsychotherapeutin, der Krankenhauspsychotherapeut) zukünftig im Rahmen des Entlassmanagements eine Verordnung für eine Krankenförderung ausstellen, dies gilt entsprechend für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung. Mit einer entsprechenden Änderung der Krankentransport-Richtlinie erhalten Krankenhäuser die Möglichkeit, bei Entlassung von Patienten eine Krankenförderungsleistung zu verordnen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu sind in der Krankentransport-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/25/>) geregelt.

Das Entlassmanagement umfasst auch die Versorgung von Patienten unmittelbar im Anschluss an eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StäB). Die StäB wird gemäß Vereinbarung zur stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d Absatz 2 SGB V im häuslichen Umfeld durchgeführt. Es sind Fälle denkbar, in denen eine StäB z. B. in der Häuslichkeit von engen Angehörigen erfolgt und im unmittelbaren Anschluss an die StäB eine Beförderung des Patienten in sein ursprüngliches häusliches Umfeld erforderlich wird.

Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner: Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die individuelle Krankenhausarzt Nummer des verordnenden Krankenhausarztes sowie die versorgungsspezifische BSNR des Krankenhauses anzugeben.

Informationen zum Entlassmanagement ebenso wie die entsprechenden Anpassungen der Arzneimittel-Richtlinie, Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie und der Hilfsmittel-Richtlinie finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> > Krankenhaus-Entlassmanagement.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.